



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 05/2013 vom 7. März 2013

Erneute Veröffentlichung der

**Praktikumsordnung
des weiterbildenden Fernstudiums
„Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 05.05.2010**

**Praktikumsordnung
des weiterbildenden Fernstudiums
„Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (PrakO/BVP)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 05.05.2010**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte
- § 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 7 Praktikumsvertrag und Statuts der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Praktikumsbescheinigung
- § 9 Praktikumsbericht
- § 10 Anerkennung des Praktikums
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im weiterbildenden Fernstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“. Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StudO/BVP) und durch die Prüfungsordnung (PrüfO/BVP) des weiterbildenden Fernstudiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“.

§ 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum ist integrierter Bestandteil des Studienganges „Betreuung/Vormundschaft/ Pflegschaft“ und erfolgt jeweils am Ende eines Semesters.

(2) Ziel der Praxisphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt werden. Das Praktikum soll die Bearbeitung konkreter Probleme sowie anwendungsbezogene Einblicke in das Tätigkeitsfeld von gerichtlich bestellten Vertretern natürlicher Personen ermöglichen.

(3) Die Praktika sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, Frage- und Problemstellungen zu erkennen, die im Rahmen der Masterarbeit zum Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung werden können.

§ 3 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte

Zur Unterstützung der Studierenden bei der Akquisition von Praktikumsplätzen, zur Planung der Praktikumszeit und zur Wahrnehmung von Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 – Rechtspflege – eine hauptamtliche Lehrkraft beauftragt. Die Hochschulverwaltung unterstützt diese bei allen Verwaltungsaufgaben.

§ 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder

(1) Die Praktika können bei Gericht (Betreuungs-, Familien-, Nachlassgericht), bei einem Berufsbetreuer, -vormund oder -pfleger, einer Betreuungsbehörde, einem Betreuungsverein oder dem Jugendamt absolviert werden.

(2) Die Praktikumsgeber müssen bereit sein, die Studierenden für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen engen Bezug zum Studieninhalt aufweisen.

(3) Die Praktika können im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 5 Zeitliche Regelungen

(1) Das Praktikum umfasst jeweils 300 Workload-Einheiten (mindestens 5, maximal 7 Wochen). Es soll möglichst ohne Unterbrechung und Wechsel der Praktikumsstelle absolviert werden. Eine Aufteilung der Praktika auf mehrere zusammenhängende Zeiträume oder ein Wechsel des Praktikumsgebers ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

(2) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der bei den Praktikumsgebern üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann in der Regel entsprechend verlängert. Nur im Ausnahmefall kann der oder die Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Praktikumsdauer nicht in vollem Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.

(3) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist den Praktikumsgebern unverzüglich anzuzeigen; Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 6. Arbeitstag sind grundsätzlich nachzuholen; über Ausnahmen entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte in Absprache mit den Praktikumsgebern.

§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden und die Praktikumsgeber einen Vertrag über das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praktikumsgeber nachzukommen,
- d) die für die Praktikumsgeber geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

2. die Verpflichtung der Praktikumsgeber,

- a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner bei den Praktikumsgebern zu benennen,
- b) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,
- c) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung (§ 8) auszustellen;

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung durch den Studierenden oder die Studierende.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Ein Muster für den Praktikumsvertrag und die Bescheinigung (§ 8) wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 8 Praktikumsbescheinigung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, nach dem Praktikum eine formlose Bescheinigung des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin über das Ableisten des Praktikums bei dem oder der Praktikumsbeauftragten einzureichen.

(2) Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsgeber
- Zeitraum, in dem das Praktikum absolviert wurde und Fehlzeiten
- Tätigkeitsbereich der Studierenden.

§ 9 Praktikumsbericht

Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums einen Praktikumsbericht einzureichen. Der oder die Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht ist in Papierform und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann den Praktikumsbericht in die Lernplattform einstellen, sofern der oder die Studierende nicht widerspricht.

§ 10 Anerkennung des Praktikums

(1) Das Praktikum wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt. Eine Benotung findet nicht statt. Der oder die Praktikumsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung des Praktikums bei entschuldigtem Fehlzeiten. Über das erfolgreich durchgeführte Praktikum erstellt der oder die Praktikumsbeauftragte eine Anerkennungsbescheinigung.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der von den Praktikumsgebern ausgestellten Bescheinigungen (§ 8) und der Praktikumsberichte (§ 9). Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte. Die Bescheinigung muss Angaben zur Dauer des Praktikums und zum Praktikumsgeber (Einrichtung, Abteilung o. ä.) enthalten und ggf. die besuchten praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen nennen.

(3) Wird das Praktikum nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, ist es zu wiederholen. Die Entscheidung ist den Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Prüfungsausschuss binnen zwei Wochen seit deren Bekanntgabe angerufen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.